

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale 2024

Antragstellung und Antragsfrist:

Für das Verfahren 2024 steht wieder ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung. Der Antrag ist im BayernStore eingestellt. Es kann selbstverständlich auch unser Onlineformular verwendet werden.

Bitte füllen Sie den Antrag **vollständig** aus. Die/der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass alle zur Berücksichtigung vorgelegten Lizenzen im Zeitraum 1. März des Vorjahres bis 1. März des Förderjahres tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines gefunden haben.

Der Antrag mit allen notwendigen Unterlagen muss **bis spätestens Freitag, 01. März 2024** beim Landratsamt Cham eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Um ggf. fehlende Unterlagen nachreichen zu können, warten Sie bitte nicht bis zum letzten Tag mit der Einreichung des Antrages.

Nach dem 01. März 2024 können keine Anträge oder Nachreichungen von Unterlagen mehr angenommen werden.

Sportförderrichtlinien:

Die seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getretenden staatlichen Sportförderrichtlinien, sind Grundlage für die Vereinspauschale und regeln die Fördervoraussetzungen. Neu in Bezug auf die Vereinspauschale ist:

Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet. Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation / Verband nachzuweisen. Die Kumulation von Mehrfachgewichtungen ist nicht vorgesehen. Behinderte Kinder werden daher ebenfalls zehnfach gewichtet.

Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres, also am 31. Dezember (und nicht mehr am 1. Januar des Förderjahres) gemeldet hat. Beispiel: 31.12.2023 für die Vereinspauschale 2024. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen. Ein Ausdruck der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation ist dem Antrag beizufügen.

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschl. 17 Jahren und jungen Erwachsenen bis einschl. 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

Gültigkeit von Lizenzen:

Lizenzen müssen ausnahmslos zum Stichtag 1. März des Förderjahres gültig sein. Da grundsätzlich nur noch die höchstwertige Lizenz je Sportart berücksichtigt wird, ist es ausreichend, wenn diese vorgelegt wird.

Teilung von Lizenzen:

Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ angegeben werden und zudem im Antrag (Übungsleiter/innen in weiteren Vereinen) eingetragen werden.

Berücksichtigungsfähige Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Lizenzliste

Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Diese finden Sie im Internet im Downloadbereich des Staatsministeriums unter: www.stmi.bayern.de in der Rubrik Sport / Förderung des Sports. Dort nicht aufgeführte Lizenzen werden nicht gefördert (z. B. „Sport in der Rehabilitation“).

Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet.

Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.

Die bisher geltenden Beschränkungen für die Vereinsmanager-Lizenzen entfallen.

Originalität von Lizenzen bzw. Erklärung zur Einreichung von Lizenzen

Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien müssen Lizenzen nicht mehr im Original vorgelegt werden. Dies trägt unter anderem der Entwicklung Rechnung, dass viele Lizenzen digital ausgestellt werden und nicht mehr als körperliches Original vorliegen. Es genügt die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie.

Die Möglichkeit der elektronischen Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie anstelle von (fälschungssicheren) Originaldokumenten ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabenden. Es werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.